

BStGer BB.2016.23 vom 25. Mai 2016

Bundesstrafgericht, 2016-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.23

FR: TPF BB.2016.23 du 25 mai 2016

IT: TPF BB.2016.23 del 25 maggio 2016

Regeste

Verfahrenssprache (Art. 3 StBOG).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG [Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörde des Bundes, Strafbehördenorganisationsgesetz, SR 173.71]). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist beschuldigte Person und damit Partei (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO) im Rahmen des der angefochtenen Verfügung zu Grunde liegenden Strafverfahrens. Er ist durch das Festhalten an Deutsch als Verfahrenssprache in seinen Parteirechten betroffen und diesbezüglich zur Beschwerde legitimiert. Auf seine im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist diesbezüglich einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer stellt erneut den prozessualen Antrag, das Beschwerdeverfahren sei in französischer Sprache zu führen. Er macht insbesondere geltend, die seit der ersten Beantragung eines Wechsels der Verfahrenssprache gemachten Aussagen der einvernommenen französischsprachigen Auskunftspersonen und Zeugen seien durch die von der BA aufgebotene Dolmetscher mangelhaft übersetzt worden. Obwohl die frühere mehrsprachige Verfahrensleiterin diese Mängel im Rahmen der Einvernahmen beheben konnte, seien die Personen während ihren Einvernahmen zwecks Berichtigung von Übersetzungen mehrfach unterbrochen worden. Die Einvernommenen hätten dadurch den Faden verloren. Es bestünden mithin ernsthafte Zweifel betreffend die Stimmigkeit und Ausführlichkeit der Aussagen der einvernommenen Personen. Neben der Qualität der Aussagen, beanstandet der Beschwerdeführer überdies den durch das Erfordernis der

mehr-

- 5 -

maligen Übersetzung erlittenen Zeitverlust. Er schliesst daraus, das Beibehalten der Verfahrenssprache (Deutsch) würde der Prozessökonomie und der exakten Sachverhaltsermittlung zuwiderlaufen. Der Antrag auf Wechsel der Verfahrenssprache erfolge aufgrund des Austritts der Verfahrensleitung auf Ende des Jahres 2015 zu einem günstigen Zeitpunkt und in Übereinstimmung mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip bzw. dem Beschleunigungsgebot. Im Hinblick auf die in Zusammenhang mit dem Abschluss der Untersuchung zu erfolgenden Befragungen von Zeugen und Auskunftspersonen, gefolgt von den Schlusseinsparungen, sei seines Erachtens die vorgängige Übersetzung sämtlicher Protokolle erforderlich, damit der Beschwerdeführer sich genügend und in voller Kenntnis über die besagten Aussagen äussern könne. Diese Situation sei nicht nur abträglich für den Beschwerdeführer, sondern belaste auch die übrigen Verfahrensbeteiligten. Dieselben Überlegungen lägen es mit Blick auf eine allfällige Hauptverhandlung – die gemäss der jüngsten Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts in der Verfahrenssprache durchzuführen sei – nahe, einen Wechsel der Verfahrenssprache vorzunehmen (act. 1, S. 4 ff.).

E. 2.2

Wie vom Beschwerdeführer selbst ausgeführt, gilt die bezeichnete Verfahrenssprache, wenn keine aussergewöhnlichen Umstände eintreten, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens (Art. 3 Abs. 3 StBOG; act. 1, S. 4 ff.). Sie kann nur ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen gewechselt werden, namentlich bei der Trennung und bei der Vereinigung von Verfahren (Art. 3 Abs. 4 StBOG).

E. 2.3

Die gemäss Beschwerdeführer seit dem Beschluss BB.2014.22 vom 27. März 2014 hinzugekommenen Umstände sind keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 3 Abs. 4 StBOG, die Anlass zu einem Wechsel der Verfahrenssprache geben. Der sinngemässe Einwand, wonach aufgrund des Austritts der Verfahrensleitung auf Ende des Jahres 2015 die Übernahme der Untersuchung durch einen französischsprachigen Staatsanwalt und einen damit einhergehenden Wechsel der Verfahrenssprache insbesondere aus Zeitgründen opportun gewesen wäre, stösst ins Leere. Die bereits in der ursprünglichen Abwägung in Bezug auf die Festlegung der Sprache berücksichtigten fachlichen Spezialkenntnisse der ehemaligen Abteilung WiKri II der BA beanspruchen auch im Hinblick auf die Übernahme der neuen Verfahrensleitung – ihrerseits mit der Führung der ehemaligen Abteilung WiKri II betraut (SV.12.0937 05.101-0009) – weiterhin Geltung. Gänzlich ausser Acht lässt der Beschwerdeführer bei den von ihm ins Feld geführten Entwicklungen, dass mit der Ausdehnung der Untersuchung auf C. am 18. Mai 2015, eine deutschsprachige Person in das Verfahren involviert wurde (SV.12.0937 01.100-0004 f.) und weitere Beschuldigte weiterhin von

- 6 -

deutschsprachigen Verteidigern vertreten werden. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Argumente gälten demnach spiegelbildlich bei einem vorgenommenen Wechsel der Verfahrenssprache zum jetzigen Zeitpunkt von Deutsch auf Französisch. Die Eröffnung der vorliegend in Deutsch geführten Strafuntersuchung, im Rahmen welcher zahlreiche

Untersuchungs- handlungen durchgeführt wurden, liegt rund vier Jahre zurück (SV.12.0937 05.101-0008 f.), wobei die Strafuntersuchung sich nunmehr in der Schluss- phase befindet. In Anbetracht dessen, gebieten es sowohl das Beschleuni- gungsgebot wie auch die Prozessökonomie an Deutsch als Verfahrensspra- che festzuhalten. Überdies ermöglichen gerade die in Art. 68 StPO fixierten Garantien eine effektive Verteidigung des Beschwerdeführers ohne einen Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen einzu- räumen.

Die mit einer Übersetzung potentiell einhergehenden Unannehmlichkeiten etwa in Form von Verzögerungen brauchen an dieser Stelle einer- seits nicht weiter thematisiert zu werden, weil sie als Konsequenz der – im vorliegenden Fall durch das Bundesstrafgericht gutgeheissenen – Bestim- mung der Verfahrenssprache in einem Verfahren mit unterschiedlichen Sprachbezügen quasi unvermeidbar und somit hinzunehmen sind. Anderer- seits bleiben diesbezüglich im jetzigen Verfahrensstadium erstmals und so- mit verspätet vorgebrachte Rügen unbeachtet. Sollten sich im weiteren Ver- fahrensverlauf (inkl. im Rahmen der mündlichen Verhandlung) Beeinträchti- gungen von Verteidigungsrechten manifestieren, wäre zu gegebener Zeit auf die einschlägigen Rechtsbehelfe zurückzugreifen.

E. 2.4

Zusammenfassend liegen keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 3 Abs. 4 StBOG vor, die Anlass zu einem Wechsel der Verfahrenssprache geben.

E. 3

Insgesamt gehen die erhobenen Rügen fehl, weshalb die Beschwerde ab- zuweisen ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichts- kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reg- lements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Ge- bühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -